Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1078

Änderungsantrag

des Ausschusses für Fragen der Jugendfürsorge (33. Ausschuß)

zur Zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt

- Nr. 581, 446 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 3 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Minderjährigen ehelichen Abkömmlingen des Annehmenden ist ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen."

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Das Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Beschwerdeberechtigt sind:

a) wenn die Befreiung abgelehnt wird, der Antragsteller;

b) wenn die Befreiung bewilligt wird, die ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden; falls sie noch minderjährig sind, werden sie durch den ihnen gemäß § 3 Absatz 3 bestellten Pfleger vertreten."

Bonn, den 22. Juni 1950

Der Ausschuß für Fragen der Jugendfürsorge

Strauß Frau Heiler

Druck: Peter Meier, Bulsdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1